

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam**

**Vom 20. April 2011**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) hat am 20. April 2011 folgende Änderungssatzung erlassen:

(2) Der geschäftsführende Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität Potsdam vom 8. Juli 2004 (AmBek UP Nr. 7/2004 S. 80) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 43 Abs. 2 BbgHG“ werden durch die Wörter „§ 44 Abs. 2 BbgHG“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Abs. 2 BbgHG“ werden durch die Wörter „§ 44 Abs. 2 BbgHG“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „§ 72 Abs. 5 BbgHG“ durch „§ 70 Abs. 2 Nr. 4 BbgHG“ ersetzt und im Anschluss hieran die Wörter „i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung der Universität Potsdam“ angefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „letzten“ ersetzt und nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „der ersten Phase“ angefügt.

In Satz 2 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „vereinbarten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch die Wörter „ersten Phase der“ ersetzt.

### **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.